



EINWOHNERGEMEINDE JENS

Personalreglement für die Einwohnergemeinde Jens

Fassung vom April 2017

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	4
LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ANHANG I	8
ANHANG II	9
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	9
2. ANGESTELLTE	10
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	11
INKRAFTSETZUNG.....	12
ÄNDERUNGEN.....	12
AUFLAGEZEUGNIS	12

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde. <i>geändert am 28.11.2014</i>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Jens wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. <i>geändert am 28.11.2014</i> ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung. ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal. <i>eingefügt am 28.11.2014</i>
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. <i>geändert am 28.11.2014</i> ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. <i>geändert am 28.11.2014</i>
Teilaufgaben	Art. 4 Der Gemeinderat kann Teilaufgaben des Personals unabhängig der damit verbundenen Ausgaben vertraglich an Dritte übergeben.
Kündigungsfristen	Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören. <i>geändert am 28.11.2014</i> ³ Für nicht öffentlich-rechtlich Angestellte erfolgt die Kündigung gemäss Arbeitsvertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes. ⁴ Bei zwei aufeinander folgenden ungenügenden Beurteilungen behält sich der Gemeinderat vor, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. ⁵ Im gegenseitigen Einvernehmen können die Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis auf jeden Zeitpunkt beenden.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

geändert am 12.06.2017

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a) ausgezeichnet
- b) sehr gut
- c) gut
- d) genügend
- e) ungenügend

geändert am 28.11.2014

Aufstieg

Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. Bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde kann auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichtet werden. *geändert am 28.11.2014*

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- ⇒ von der individuellen Leistung
- ⇒ vom individuellen Verhalten
- ⇒ von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- ⇒ von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kader	Art. 9¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar. ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
Kader	Art. 10¹ Der Gemeindepräsident und die zuständigen Ressortinhaber und/oder der Vizepräsident sind für die Leistungsbeurteilung verantwortlich. ² Sie gehen dabei wie folgt vor: a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 7 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme; d) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	Art. 11¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. ² Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 12¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten. <i>geändert am 28.11.2014</i>
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 15 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). <i>geändert am 28.11.2014</i>
Pensionskasse	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. <i>geändert am 28.11.2014</i>
Sitzungsgeld	Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 20 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1.7.2006 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1.7.2001, auf.

³ Die Teilrevision des Personalreglementes (Fassung vom August 2014) tritt auf den 01.01.2015 in Kraft. *eingefügt am 28.11.2014*

Die Gemeindeversammlung vom 12.06.2017 hat die vorliegende Fassung (April 2017) des Personalreglementes genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE JENS



Fritz Stauffer
Gemeindepräsident



Nancy Meier-Rufer
Gemeindeverwalterin

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Jens werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|--|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber <i>Geändert am 04.06.2010</i> | GKL 19 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter <i>Geändert am 04.06.2010</i> | GKL 18 |
| c) Kaderstellen bei Personalunion | GKL 20 |
| d) <i>aufgehoben am 28.11.2014</i> | |
| e) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GKL 11 |
| f) Abwartin / Abwart Gemeindehaus | GKL 09 |
| g) Abwartin / Abwart Schulhaus/Mehrzweckanlage | GKL 11 |
| h) Wegmeister | GKL 11 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Spesenpau- schale</u>
1.1	Gemeinderat		
1.1.1	Präsidentin / Präsident <i>geändert am 06.06.2016</i>	Fr. 7000.00	Fr. 500.--
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident <i>geändert am 06.06.2016</i>	Fr. 4000.00	Fr. 400.--
1.1.3	übrige Mitglieder <i>geändert am 06.06.2016</i>	Fr. 3000.00	Fr. 300.--
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.2	<i>aufgehoben am 28.11.2014</i>		
1.3	Ständige Kommissionen		
1.3.1	pro Mitglied <i>geändert am 05.06.2009 & 04.06.2010</i>	Fr. 300.--	Fr. 50.--
1.4	Wahlausschuss für die Auszählung bei Nationalrats-, Gross- ratswahlen ein Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3.1		
1.5	Delegierte Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte

2.1	Zentralstelle für Acker- und Rebbau, Leiter	Fr. 700.00	Fr. 100.00
2.2	Feueraufseherin / Feueraufseher	Gemäss Empfehlung GVB	
		Pauschal	Stundenent- schädigung**
2.3	Entschädigungen nach Zeitaufwand		
2.3.1	für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden		Fr. 27.00/h <i>geändert am 28.11.2014</i>
2.3.2	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde		Fr. 27.00/h <i>geändert am 28.11.2014</i>
2.3.3	Waagmeister	100% des Waaglohnes	
2.3.4	Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter	Fr. 40.-- pro Siegelungsfall	
2.3.5	Verteilung Wahl- oder Abstimmungsmaterial	Fr. 150.-- pro Wahl bzw. Abstimmung	

** Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

10.64	Prozent auf Anteil Ferien (25 Tage) <i>geändert am 28.11.2014</i>
8,33	Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077	Prozent auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

Ganztages Sitzung (ab 6 Stunden) Fr. 180.--

Halbtages Sitzungen (min. 3 Stunden) Fr. 90.--

Sitzungen

Gemeinderat / Kommissionen / Delegierte Fr. 50.--
geändert am 05.06.2009

Sitzungsleiter/ -in Fr. 70.--
geändert am 05.06.2009

Sitzung und Protokollführung Fr. 60.--
geändert am 05.06.2009

3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Inkraftsetzung

Reglementsgenehmigung vom 19.05.2006, Inkraftsetzung 01.07.2006

Änderungen

Änderung vom 05.06.2009 (Anhang II), Inkraftsetzung 01.01.2009

Änderung vom 04.06.2010 (Art. 17, 18, Anhang I & II), Inkraftsetzung 01.07.2010

Teilrevision vom 28.11.2014, Inkraftsetzung 01.01.2015

Änderung vom 06.06.2016 (Anhang II, Jahresentschädigungen), Inkraftsetzung 01.01.2017

Änderung vom 12.06.2017 (Art. 6, Lohnsystem), Inkraftsetzung 01.01.2018

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Personalreglementes (Fassung vom April 2017) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.12.1998 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 12.06.2017 öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 11.05.20147 publiziert.

2565 Jens, 13.06.2017

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Nancy Meier-Rufer
Gemeindeverwalterin

